



Pauschalbeiträge der IV an Hörgeräte

Information für Menschen mit einem Hörproblem

Gültig ab 1. Juli 2011

Wenn Sie ein ärztlich festgestelltes Hörproblem haben, so haben Sie Anrecht auf einen finanziellen Beitrag der Invalidenversicherung (IV). Diese Broschüre informiert Sie über Ihre Ansprüche, erklärt Ihnen, wie Sie vorgehen müssen und gibt Ihnen Tipps, wie Sie zu einem Hörgerät mit einem optimalen Preis-/Leistungs-Verhältnis kommen.

Diese Broschüre erklärt das ab 1. Juli 2011 geltende neue System der Beiträge an Hörgeräte. Wenn Sie vor diesem Datum bereits Beiträge der IV an Ihr heutiges Hörgerät erhalten haben, so brauchen Sie nichts zu unternehmen. Das neue System wirkt sich auf Sie erst aus, wenn Sie nach 6 Jahren wieder Anspruch auf einen Beitrag an ein neues Gerät haben.

Ihre Partnerin und Anlaufstelle: Die IV-Stelle

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Beiträgen an Hörgeräte an die kantonale Durchführungsstelle der Invalidenversicherung. Die IV-Stelle hilft Ihnen weiter.

→ Die Adresse Ihrer IV-Stelle finden Sie im Telefonbuch oder im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Kein Anspruch ohne spezialärztliche Untersuchung

Bevor Sie zum ersten Mal ein Hörgerät kaufen, müssen Sie sich von einem Spezialarzt oder einer Spezialärztin untersuchen lassen, der/die von der IV anerkannt ist. Dieser Arzt, respektive die Ärztin, erfasst das Hörproblem und erstellt zuhanden der IV-Stelle eine Expertise. Auf dieser Grundlage entscheidet die IV-Stelle, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag haben.

Erkundigen Sie sich bei der IV-Stelle, zu welchen Spezialärzten oder –ärztinnen Sie gehen können. Es muss ein Facharzt oder eine Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie (kurz: ORL) sein, der oder die von der IV als Expertenarzt oder –ärztin anerkannt ist.

→ Ohne Expertise eines anerkannten Facharztes oder einer anerkannten Fachärztin bezahlt die IV keine Beiträge an Hörgeräte.

Wenn Sie vor dem 1. Juli 2011 ein Hörgerät hatten und es nach diesem Datum ersetzen müssen, so braucht es wegen des neuen Systems eine erneute spezialärztliche Diagnose. Die IV bezahlt jedoch höchstens alle 6 Jahre einen Beitrag an ein neues Hörgerät.

Einfach und effizient: Die fixe Pauschale

Die IV bezahlt Ihnen einen Beitrag, wenn der Facharzt oder die Fachärztin einen Hörverlust festgestellt hat. Je nach Diagnose erhalten Sie von der IV einen Beitrag für ein Hörgerät oder für je eines für jede Seite. Der Beitrag ist eine fixe Pauschale, unabhängig davon, ob Ihr Gerät mehr oder weniger kostet. Wenn Sie sich also für ein kostengünstiges Gerät entscheiden, können Sie die Differenz behalten. Wenn Sie sich hingegen für ein luxuriöses Gerät entscheiden, müssen Sie den Mehrbetrag selber aufbringen. Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie die Marktpreise für qualitativ hochstehende Geräte, eine fachmännische Anpassung und einwandfreien Service abdecken. Die IV richtet auch für Batterien und ausgewiesene Reparaturkosten Beiträge aus.

Die Details zur Höhe der einzelnen Pauschalen finden Sie weiter unten in dieser Broschüre im Abschnitt "So viel haben Sie zugut".

Sie haben die Wahl

Es ist Ihnen freigestellt, wo Sie Ihr Hörgerät beziehen und anpassen lassen. Hörgeräte müssen jedoch von Fachpersonen abgegeben werden. In der Schweiz gibt es ein dichtes Netz von Akustik-Fachgeschäften, und es gibt auch Apotheken oder Drogerien, die Hörgeräte anbieten. Wenn Sie wollen, können Sie Ihr Hörgerät auch im Ausland kaufen.

Die Auswahl an Anbietern und an geeigneten Geräten ist gross. Die Anbieter stehen im Wettbewerb miteinander und haben ein Interesse daran, Sie als zufriedenen Kunden oder zufriedene Kundin zu gewinnen. Geben Sie sich nicht mit dem erstbesten Angebot zufrieden, sondern vergleichen Sie Qualität und Preise. Wägen Sie verschiedene Angebote gegeneinander ab, lassen Sie sich Zeit dafür. So finden Sie das Gerät, das Ihren Anforderungen und finanziellen Vorstellungen entspricht.

→ Wichtig ist, dass Sie ein Hörgerät auswählen, das vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt ist (diese Geräte haben die Zulassung des Bundesamts für Metrologie METAS erhalten). Die IV bezahlt Beiträge nur an solche Geräte. Die Liste mit diesen geprüften Geräten erhalten Sie bei Ihrer IV-Stelle. Sie können sie auch im Internet unter der Adresse www.ahv-iv.ch herunterladen.

Schritt für Schritt: So kommen Sie zu Ihrem Hörgerät

1. Lassen Sie sich von Ihrer IV-Stelle das Anmeldeformular geben. Es heisst "Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel der IV".
→ Dieses Formular können Sie auch im Internet herunterladen. Gehen Sie dazu auf die Seite www.ahv-iv.ch.
2. Reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular bei Ihrer IV-Stelle ein. Die IV-Stelle wird Ihnen den Eingang der Anmeldung bestätigen und ein Rechnungsformular senden, das Sie später brauchen werden.
3. Wenn Sie das erste Mal ein Hörgerät benötigen, gehen Sie zu einem ORL-Facharzt oder zu einer ORL-Fachärztin, der/die von der IV anerkannt ist, und lassen Ihr Hörproblem untersuchen. Mehr dazu erfahren Sie weiter oben. Der Arzt oder die Ärztin teilt die Diagnose zu Ihrem Hörproblem direkt der IV-Stelle mit. Dieser Schritt gilt auch, wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2011 ein Hörgerät hatten und es nach diesem Datum ersetzen müssen.
4. Die IV-Stelle teilt Ihnen schriftlich mit, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an ein Hörgerät haben.
5. Gehen Sie zu mehreren Anbietern von Hörgeräten, lassen Sie sich die Geräte vorführen und vergleichen Sie die Preise mit jenen der Konkurrenz. Fragen Sie nach Angeboten, deren Preis mit den Pauschalbeiträgen der IV abgedeckt ist. Fragen Sie auch nach den Kosten der Anpassungsarbeit und der Serviceleistungen in den 6 Jahren nach dem Kauf.
6. Haben Sie sich für ein Modell entschieden, lassen Sie sich das Gerät – respektive die beiden Geräte, wenn Sie für beide Ohren eines benötigen – von der Fachperson korrekt anpassen und einstellen.
7. Ihr Anbieter muss Ihnen eine Rechnung abgeben, in der er alle verlangten Angaben aufführt. Diese sind auf der Rückseite des Rechnungsformulars beschrieben, das Sie von der IV-Stelle erhalten haben.
→ Das Rechnungsformular "Rechnung Hörgeräteversorgung" können Sie auch im Internet herunterladen. Gehen Sie dazu auf die Seite www.ahv-iv.ch.
8. Füllen Sie das Rechnungsformular aus und reichen Sie es zusammen mit einer Kopie der Rechnung Ihres Hörgeräteanbieters bei Ihrer IV-Stelle ein.
9. Die IV überweist Ihnen den Betrag, auf den Sie Anspruch haben.

So viel haben Sie zugut

Einen Anspruch auf den Pauschalbeitrag der IV für ein Hörgerät (oder zwei Hörgeräte) haben Sie höchstens alle 6 Jahre. Die IV leistet auch Pauschalbeiträge an Batterien und Reparaturen.

Pauschalbeiträge der Invalidenversicherung

- Geräte und Dienstleistung (höchstens alle 6 Jahre, Rechnungsbeleg notwendig)
 - Einseitige Versorgung (nur für ein Ohr) 840 Franken
 - Beidseitige Versorgung (für beide Ohren) 1'650 Franken
- Pauschale für Batterien (kein Kaufbeleg notwendig)
 - Einseitige Versorgung (nur für ein Ohr) 40 Franken / Jahr
 - Beidseitige Versorgung (für beide Ohren) 80 Franken / Jahr
- Reparaturkostenpauschale für Geräte, die mehr als 1 Jahr alt sind (Belege notwendig)
 - Reparatur der Elektronik 200 Franken
 - Andere Reparaturen 130 Franken

Die Beiträge an Reparaturen werden nur ausgerichtet, wenn diese durch den Hersteller des Geräts vorgenommen wurden und wenn die Rechnung oder die Quittung des Herstellers und des Verkäufers der IV-Stelle eingereicht wird. Reparaturen, die im Akustikgeschäft durchgeführt werden können, werden nicht vergütet. Im ersten Betriebsjahr sind Mängel am Gerät durch die Garantie des Herstellers gedeckt.

Spezialregelung für hörgeschädigte Kinder

Für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre wendet die IV spezielle Regeln an. Die Anpassung muss von anerkannten Pädakustik-Fachleuten vorgenommen werden. Erkundigen Sie sich bei der IV-Stelle nach den anerkannten Stellen. Die IV trägt die effektiven, in Rechnung gestellten Kosten bis zu einem Maximalbetrag, der deutlich höher liegt, als die Pauschalen für Erwachsene (1'600 Franken für einseitige, 2'400 Franken für beidseitige Versorgung sowie zusätzlich für Service, Nachbetreuung, neue Ohrpassstücke etc. über 6 Jahre 1'230 Franken bei einseitiger und 1'770 Franken bei beidseitiger Versorgung). Die Kosten für 6 Jahre werden unter Berücksichtigung des Höchstvergütungsbetrages von damit total 2'830 resp. 4'170 Franken direkt an die anerkannten Pädakustiker/innen ausbezahlt. Hinzu kommen jährliche Batteriepauschalen (60 resp. 120 Franken), sowie die Reparaturkostenpauschalen wie bei den Erwachsenen, die direkt an die versicherte Person ausbezahlt werden.

Spezialregelung auch für Härtefälle

Für seltene Ausnahmefälle, in denen eine zweckmässige Hörgeräteversorgung nur mit einem ausserordentlichen Aufwand zu erreichen ist, besteht eine Härtefallregelung der IV. Die Finanzierung der notwendigen Mehrkosten wird in diesen Fällen nach strengen Kriterien geprüft. Auskünfte über die weiteren Bedingungen und die notwendigen Unterlagen erteilen die IV-Stellen.

Auskünfte und Dokumentation

Ihre Ansprechstelle für Fragen rund um die Hörgeräteversorgung ist die IV-Stelle Ihres Wohnkantons. Sie finden die Liste der IV-Stellen im Telefonbuch oder im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in den folgenden Dokumenten:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und Verordnungen (insbesondere Verordnung über die Invalidenversicherung IVV und Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV "HVI"): www.bsv.admin.ch (Themen / Invalidenversicherung IV / Gesetze)
- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (KHMI): www.bsv.admin.ch (Rubrik "Direkt zu": Vollzug Sozialversicherungen – IV – Grundlagen IV – individuelle Leistungen – Kreisschreiben)

Branchenverbände (u.a. Verzeichnisse von Akustik-Fachgeschäften):

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25, 6314 Unterägeri
Tel. 041 750 90 00

www.hoerakustik-schweiz.ch

Verband Hörakustik Schweiz VHS, Seilerstrasse 22, 3001 Bern
Tel. 031 310 20 31

Organisationen für Menschen mit Hörproblemen:

www.pro-audito.ch

pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tel. 044 363 12 00

www.ecoute.ch

forom écoute, avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Tel. 021 614 60 50

www.atidu.ch

Associazione Ticinese Deboli d'Udito ATiDU, Viale Olgiati 38B, 6512 Giubiasco
Tel. 091 857 15 32

Ohrenärztinnen und -ärzte:

www.orl-hno.ch

Schweiz. Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Sekretariat, Haggenhaldenstr. 8, 9014 St. Gallen
Tel. 071 230 06 46